

§ 4

Im übrigen gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen für Pflanzkartoffeln (GBl. I 1959 S. 815), die Bestandteil dieses Vertrages sind.

Ort und Datum Lieferer _____ Ort und Datum Besteller _____

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Registriert unter Nr. den
Bürgermeister

Vermehrungsvertrag für Pflanzkartoffeln zur Ernte 19 .. .

Zwischen dem DSG-Handelsbetrieb / VEG Saatzucht in Kreis

vertreten durch übergeordnetes Organ

und dem/der in Kreis von ha LNF d. B. Betriebes

Bank Konto-Nr. Telefon im folgenden Vermehrer genannt —

vertreten durch übergeordnetes Organ wird folgender Vermehrungsvertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand und Lieferzeitraum

1. Der DSG-HB J das VEG Saatzucht liefert bis zum das Vermehrungspflanzgut

für eine Fläche von ha	für Schlag (Bezeichnung)	in Höhe von dz	Anbau- stufe zur Ernte- stufe	oder erteilte Freigabe aus eigen- er Ernte	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

- 1.
- 2.

Herkunft:

2. Der Vermehrer verpflichtet sich, das geerntete Pflanzgut bis zum in sortierter Ware gemäß den Qualitätsvorschriften für Pflanzkartoffeln in mindestens folgender Menge abzuliefern oder auf Verlangen des DSG-HB/VEG Saatzucht für diese Menge einen Einlagerungsvertrag abzuschließen.

dz/ha insgesamt dz vorgesehene Erntestufe

- 1.
- 2.

Der DSG-HB/das VEG Saatzucht verpflichtet sich, 14 Tage vor dem oben angegebenen Termin den Ort der Abnahme zu benennen bzw. bis zum Ablieferungstermin dem Vermehrer einen Einlagerungsvertrag zur Unterzeichnung vorzulegen.

§ 2

Sonstige Vereinbarungen

Der Vermehrer verpflichtet sich, die gesetzlich festgelegte Gegenlieferung für das erhaltene Vermehrungs-

pflanzgut innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung des Vermehrungspflanzgutes an den zuständigen VEAB vorzunehmen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Vermehrer, die nachstehend abgedruckte Kulturanweisung, die Bestandteil dieses Vertrages ist, einzuhalten. Der Vermehrer hat unter besonderer Beachtung der Bestimmungen des § 21 der Allgemeinen Lieferbedingungen den Vermehrungsbestand vorbeugend gegen Krautfäule (Phytophthora) zu spritzen.

§ 3

Im übrigen gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen für Pflanzkartoffeln (GBl. I 1959 S. 815), die Bestandteil dieses Vertrages sind.

Ort und Datum DSG-HB/VEG Saatzucht _____ Ort und Datum Vermehrer _____

Zu § 2 des Vertrages

Kulturanweisung

Die zur Anerkennung angemeldeten Bestände sind in der Zeit vom Auflaufen bis zum Beginn des Absterbens der Stauden mehrmals und sorgfältig von kranken und fremden Stauden zu bereinigen. Diese Bereinigung muß rechtzeitig erfolgen, d. h. jedesmal, wenn kranke Stauden erkennbar sind. Die erste, als die entscheidende Bereinigung muß bei einer Staudenhöhe von etwa 15 cm erfolgen. Wenn bei einer Besichtigung festgestellt wird, daß die Bereinigung zu spät erfolgte bzw. unterblieben ist, wird der Bestand niedriger eingestuft oder aberkannt bzw. die bereits ausgesprochene Anerkennung für ungültig erklärt.

Zu beachten ist, daß die Entfernung von Kartoffel-Nachbarbeständen genügend weit gewählt wird, damit bei späterem Auftreten von Abbaukrankheiten bei den Nachbarbeständen keine Abstufungen bzw. Aberkennungen der eigenen Vermehrungen erfolgen. Zum Beispiel müssen Elite-Bestände von Nachbarbeständen, die mehr als 5 % schwer abbaukrank sind, mindestens 40 m entfernt sein. Nachbarbestände mit mehr als 10 % schwer abbaukranker Stauden müssen von Hochzuchtbeständen mindestens 20 m und von Nachbaubeständen mindestens 10 m entfernt sein. Ist ein zur Anerkennung vorgestellter Schlag mit mehreren Sorten bestellt, so müssen die Bestände der einzelnen Sorten durch mindestens eine Fehlreihe getrennt sein. Die Fehlreihen dürfen mit anderen Fruchtarten bestellt werden. Vorgewende müssen mit dem gleichen Pflanzgut der zur Anerkennung angemeldeten Sorte bzw. können mit einer anderen nicht blühenden Fruchtart bestellt sein.

Reicht das Pflanzgut für die vorgesehene Fläche nicht aus, so darf die Restfläche nicht mit Pflanzkartoffeln für den Konsumanbau bestellt werden.

Bei Überdüngung, schlechter Pflege, starker Verunkrautung, sehr verspäteter Auspflanzung, mangelhaftem Auflaufen usw. kann eine Aberkennung bzw. niedrigere Einstufung des Bestandes erfolgen, wenn eine einwandfreie Beurteilung nicht möglich ist.

Für die Bereinigung ist folgendes zu beachten:

1. Alle zu entfernenden Stauden sind mit Kraut und Knollen sofort vom Felde zu bringen, und zwar so, daß sie nicht über die gesunden Pflanzen geschleift werden. Dadurch soll eine Ansteckung vermieden werden.
2. Die vom Schlag gebrachten Pflanzenteile sind unbedingt in größerer Entfernung von diesem Schlag gründlich zu vernichten (Kompostierung).